



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

Abteilung II/11

GZ 61 2102/158-II/11/00

Betr.: Verhandlungen über den  
Finanzausgleich ab dem Jahr 2001,  
Entwurf einer Punktation über den  
Finanzausgleich für die Jahre 2001  
bis 2004

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Mag. Christian Sturmlechner  
Telefon:  
51433/1168  
Internet:  
Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

An den

Landesfinanzreferenten von

**1. BURG ENLAND**

Hm. V/HR Mag. Rudolf TALOS  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Landhaus, 7000 Eisenstadt

**2. KÄRNTEN**

Hm. Dr. Horst FELSNER  
Amt der Ktn. Landesregierung  
Amulplatz 1, 9020 Klagenfurt

**3. NIEDE RÖSTERREICH**

Hm. V/HR Dr. Walter PECKER  
Amt der NÖ. Landesregierung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

**4. OBER ÖSTERREICH**

Hm. Dr. Josef KRENNER  
Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7, 4020 Linz

**5. SALZBURG**

Hm. HR Dr. Johann SCHERNTHANNER  
Amt der Sbg. Landesregierung  
Chierseehof, 5010 Salzburg

**6. STEIERMARK**

Hm. HR Dr. Gerhard WURM  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Burg und Landhaus, 8011 Graz

**7. TIROL**

Frau Dr. Ida HINTERMÜLLER  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria Theresien Straße 43, 6020 Innsbruck

**8. VORARLBERG**

Hrn. HR Dr. Egon MOHR  
Amt der Vbg. Landesregierung  
Römerstraße 15, 6900 Bregenz

**9. WIEN**

Hrn. OStenR Dr. Josef KRAMHÖLLER  
Amt der Wiener Landesregierung  
Rathaus, 1082 Wien

**10. An die**

Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

**11. An der**

Österreichischen Gemeindebund  
z.Hdn. Hr. GenSekr. HR Dr. Robert HINK  
Löwelsstraße 6, 1010 Wien

**12. An der**

Österreichischen Städtebund  
z.Hdn. Hr. GenSekr. Dkfm. Dr. Erich PRAMBÖCK  
Rathaus, 1082 Wien

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den aktuellen Stand des Entwurfes eines Paktums über den Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004. In dieser Fassung sind nunmehr sowohl die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Gemeinden am 13. Oktober 2000 als auch der mit den Ländern eingearbeitet.

Änderungen gegenüber der Fassung lt. Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 17. Oktober 2000, GZ VST-13/1318, betreffen vor allem die die Gemeinden betreffenden Vereinbarungspunkte, wo einerseits einige von den Betroffenen bekanntgegebene inhaltliche und redaktionelle Korrekturen erfolgten, andererseits die Formulierungen über die Verpflichtungen der Gemeinden betreffend die Haushaltsergebnisse vereinbarungsgemäß an diejenigen bei den Ländern angepasst wurden. Weitere Änderungen betreffen Punkt 14, der um die bereits in früheren Paktierungen enthaltene Zustimmung der Länder ergänzt wurde, dass die Erhebung der Kostenbeiträge namens und auftrags der Länder durch das

Bundesministerium für Finanzen zulasten ihrer Anteile an den Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile erfolgt. Punkt 6 über die Gleichbehandlung von Ländern und Gemeinden bei der Ausgliederung staatlicher Aufgaben wurde allgemeiner formuliert.

Hinsichtlich der in Punkt 18 enthaltenen, über Ersuchen der beiden Gemeindebünde aufgenommenen Vereinbarungspunkte, dass die Regelungen über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel und über die Verteilung der Werbeabgabe in der Regierungsvorlage als Verfassungsbestimmung vorgesehen werden, wird Folgendes zu bedenken gegeben:

1. Abgestufter Bevölkerungsschlüssel:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 28. September 2000, Zl. A 10/00, mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass aufgrund der Änderungen im FAG 1993 betreffend den abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Sockelbetrag und Einschleifregelung) und aufgrund des erzielten Einvernehmens der Finanzausgleichspartner (unabhängig davon, dass es kein förmlich ausformuliertes und unterfertigtes Paktum gab) die Bestimmungen über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel auch dann unbedenklich wären, wenn § 8 Abs. 8 FAG 1997 nicht in Verfassungsrang stehen würde.

Der VfGH führte in diesem Erkenntnis weiters aus, dass trotz des Umstandes, dass der abgestufte Bevölkerungsschlüssel selbst als Verfassungsbestimmung normiert wurde, nicht automatisch auch alle jene Bestimmungen verfassungsrechtlich abgesichert werden, bei denen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel verwiesen wird. Einer verfassungsrechtlichen Absicherung aller Bestimmungen, die direkt oder indirekt auch den abgestuften Bevölkerungsschlüssel einbeziehen, dürften jedoch die grundsätzlichen Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes über einen möglichen Widerspruch zu leitenden Grundsätzen der Bundesverfassung, denen in diesem Erkenntnis breiter Raum gewidmet wird, entgegenstehen.

Auf Grund dieses Erkenntnisses und im Hinblick auf die mit dem FAG 2001 vereinbarte weitere Reduzierung der Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssel durch eine deutliche Erhöhung des Sockelbetrages und das bestehende Einvernehmen innerhalb der Städte und Gemeinden über die Aufteilung der Gemeinde-Ertragsanteile vertritt das Bundesministerium für Finanzen die Ansicht, dass durch eine verfassungsrechtliche Absicherung der Bestimmung über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel keine zusätzliche rechtliche Sicherheit gewonnen werden kann.

## 2. Verteilung der Werbeabgabe:

Die Ausführungen des Verfassungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis sprechen auch gegen eine Absicherung der Bestimmungen über die Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an der Werbeabgabe. Das Bundesministerium für Finanzen vertritt die Ansicht, dass die vereinbarte Aufteilung weder isoliert betrachtet noch unter Ansehung der Gesamregelung des Finanzausgleiches als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden kann. Die beabsichtigte verfassungsrechtliche Absicherung könnte jedoch den Anschein erwecken, dass die Finanzausgleichspartner selbst diesen Teil der Vereinbarung für gleichheitswidrig halten.

Wie nicht zuletzt das Erkenntnis des VfGH zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel zeigt, prüft der VfGH auch bei verfassungsrechtlichen Bestimmungen diese zunächst auf ihre Verfassungskonformität, sodass auch die allfällige verfassungsrechtliche Absicherung einzelner Bestimmungen keine Gewähr dafür bietet, dass der Finanzausgleich oder Teile davon nicht beim VfGH angefochten werden. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, im Lichte dieser neuen Erkenntnisse die Vereinbarung über die verfassungsrechtliche Absicherung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und der Verteilung der Werbeabgabe noch einmal zu prüfen.

Dieses Schreiben wird samt Beilage auch mit E-Mail übermittelt (bei den Ämtern der Landesregierungen an die E-Mail-Postadressen der Landesamtsdirektionen).

### Beilage

2. November 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Graßl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Beilage zum Schreiben des BMF vom 2.11.2000, GZ 61 2102158-II/11/00

## Paktierung Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004

### Punktation

1. Der Finanzausgleich wird neben der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge auch weiterhin dazu beitragen, in Österreich Disparitäten in der Leistungs- und Finanzkraft sowie Lebensführung und wirtschaftlicher Entwicklung zu minimieren.

Der österreichische Finanzausgleich ist jedoch aufgrund der Anforderungen und Restriktionen für die nationale Haushaltspolitik auf EU-Ebene, insbesondere durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt, mit neuen Herausforderungen konfrontiert.

Bund, Länder und Gemeinden stimmen überein, sich diesen Herausforderungen gemeinsam zu stellen und durch gemeinsames Zusammenwirken im Finanzausgleich dazu beizutragen, dass Attraktivität und Stabilität des Wirtschaftsstandortes, die hohe Lebensqualität und der Wohlstand in Österreich und unser hoher sozialer Standard langfristig abgesichert werden.

2. Beiträge des Bundes zur Verwirklichung dieses Zieles wurden bereits im Budgetprogramm der Bundesregierung dargelegt.  
Länder und Gemeinden werden in Wahrnehmung ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung zu diesem Ziel im Wege des Finanzausgleichs und einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik nach der vorliegenden Vereinbarung beitragen.

- 2 -

Beitrag der Länder zur gesamtstaatlichen Zielerreichung

3. Die Länder verpflichten sich, durch weitere Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik beginnend mit dem Jahr 2001 verbindlich für die gesamte FAG-Periode einen durchschnittlichen Haushaltsüberschuss in Höhe von nicht unter 0,75 % des BIP nach ESVG, jedenfalls aber 23 Mrd. S, zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (die Aufteilung des Haushaltsüberschusses auf die einzelnen Länder ist der Anlage 2 zu entnehmen) Dies unter der Voraussetzung, dass die Maastricht-Kriterien in der bisherigen Form (auch durch die Statistik Österreich) ausgelegt werden. Die Ermittlung der Maastricht-Ergebnisse durch die Statistik Österreich darf nur im Einvernehmen mit den FAG-Partnern erfolgen. Vorübergehende Unterschreitungen von - 0,15 % des BIP und Überschreitungen in unbegrenztem Ausmaß sind zulässig, sofern über die gesamte FAG-Periode der Durchschnittswert von + 0,75 % des BIP erreicht wird.

Die Grundzüge für die Umsetzung dieser Vereinbarung werden in Anlage 1 dargestellt.

4. Die Länder erklären sich bereit, für die kommende Finanzausgleichsperiode einen weiteren Solidaritätsbeitrag in Form eines Vorweg-Abzuges in der Höhe von 3 Mrd. S p.a. einzubringen.

Durch zwischen Bund und Ländern vereinbarte Aufgaben- und Strukturreformen mit Auswirkungen (auch) auf Ausgaben des Bundes werden bis Ende 2001 mindestens 3,5 Mrd. S p.a. auf Dauer eingespart (siehe Punkt 19).

Diese Reformen umfassen z.B. die Durchforstung der staatlichen Aufgaben, die Überprüfung von Standards staatlicher Leistungen, die Schaffung einer zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde in Bürgernähe, gegen deren Entscheidungen

- 3 -

kein weiterer administrativer Instanzenzug, sondern lediglich eine Beschwerde an ein Verwaltungsgericht möglich ist.

5. Bei Aufrechterhaltung der finanzausgleichsrechtlichen vollen Kostenersatzpflicht des Bundes unterstützen die Länder den Bund bei der Stabilisierung der Personalausgaben für die Landeslehrer zumindest für die Jahre 2001/2002 und 2002/2003 auf dem Niveau des BVA 2000 unter Einbeziehung der bereits vereinbarten Gehaltserhöhungen, wobei dies keine Deckelung auf dem Niveau des BVA 2000 bedeutet. Die Länder werden dem Bund für jeden Monat spätestens bis zum zehnten Tag des Folgemonats die erforderlichen Unterlagen zur Information und Kontrolle der Personalausgaben für die Landeslehrer EDV-mäßig aufbereitet und für die Erfordernisse des Bundes EDV-mäßig weiterverarbeitbar zur Verfügung stellen. Zur Erreichung des angeführten Zieles stimmen die Länder einer Abänderung der Stellenplanrichtlinien im Rahmen der bereits bestehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, BGBl. Nr. 390/1989, beginnend ab dem Schuljahr 2001/2002 dahingehend zu, dass nachstehende Anzahlen der Schüler je Planstelle schrittweise bis zum Schuljahr 2004/2005 nicht unterschritten werden:

Bereich Volksschule	14,5
Bereich Hauptschule	10
Bereich Polytechnische Schule	9
Bereich Sonderpädagogik	3,2.

Derentsprechende Maßnahmen des Bundes im Bereich des Landes-Lehrerdienstrechts, der Länder in ihren Bereichen der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens, werden zu setzen sein.

Um die notwendigen Umstellungen zu erleichtern, sind Übergangsregelungen in Verbindung mit Ausgleichsregelungen innerhalb der Schultypen eines Landes zu ermöglichen.

- 4 -

Ungeachtet dessen bleibt die Kostenersatzpflicht des Bundes im Rahmen des § 3 Abs. 1 FAG 1997 aufrecht.

6. Durch eine entsprechende gesetzliche Regelung wird eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von Ländern und Gemeinden bei der Ausgliederung staatlicher Aufgaben mit dem Bund erfolgen. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wird im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 durch die Bundesregierung der parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden.
7. Die bisherige Wohnbauförderung wird wie folgt reformiert:

Der Bund wird den Ländern die Verwendung der Mittel des bisherigen Zweckzuschusses nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz in Höhe von 24,60 Mrd. S neben der Wohnbauförderung für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur durch Neugestaltung der Zweckwidmung ermöglichen und die Zweckzuschüsse für die teilweise Finanzierung von Annuitätenschüssen und Wohnbeihilfen gemäß § 3 Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz 1989 beibehalten. Insbesondere werden diese Mittel auch für Maßnahmen zur Erreichung des gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Kyoto-Zieles verwendet. Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, BGBl. Nr. 390/1989, wird insoweit einvernehmlich angepasst.

Förderungen aus diesen Mitteln werden durch Anpassung der schon bisher in der Wohnbauförderung bestehenden Einkommensgrenzen sozial treffsicherer gestaltet. Insbesondere sind im Zeitablauf steigende Einkommen von Begünstigten bei den Förderungsbedingungen zu berücksichtigen.

Die Verteilung an die Länder erfolgt nach einem einvernehmlichen Vorschlag der Länder, mangels eines solchen nach dem bisherigen Schlüssel unter Berücksichtigung der Volkszählung 2001.

Bei Rückflüssen und Erlösen von Darlehen, die bis zum 31.12.2000 zugesichert wurden, fällt jede bundesgesetzliche Zweckwidmung weg (Allgemeine Deckungsmittel).

8. Die Bedarfszuweisung des Bundes an die Länder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt bleibt in der Höhe und Dynamik erhalten.
9. Im Bereich der Krankenanstalten werden Bund, Länder und Gemeinden alle Möglichkeiten wahrnehmen, um höchstmögliche Qualitätsstandards mit Effizienzsteigerungen zu verbinden. Zur Absicherung dieses Anspruchs an eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Krankenanstalten wird der Finanzbeitrag aus dem Bundesbereich (Bund, Sozialversicherungsträger) gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verändert. Umschichtungen im Bundesbereich bleiben dem Bund unbenommen. Es wird klargestellt, dass die bisherigen Beiträge des Bundes (Deckelung wie bisher) und der Sozialversicherung auch einschließlich der Dynamik in Bezug auf die einzelnen Landesfonds ungeschmälert bleiben. Ferner bleiben das Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz im bisherigen Umfang aufrecht.

Die gegensätzlichen Standpunkte zu allfälligen Nachzahlungen im Sinne des Erkenntnisses vom 1.3.1983, A 1/81-13 (Zams) bleiben aufrecht und stehen bis 31.12.2004 nicht zur Diskussion.

Der Bund stellt in der Strukturkommission die Mehrheit der Mitglieder; bei Abstimmungen in der Strukturkommission gelten die bisherigen Beschlussfordernisse.

Für Strukturänderungen im Gesundheitssystem einschließlich des extramuralen Bereiches wird eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet.

- 6 -

Beiträge der Gemeinden zur gesamtstaatlichen Zielerreichung

10. Die Gemeinden verpflichten sich, durch weitere Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik beginnend mit dem Jahr 2001 verbindlich für die gesamte FAG-Periode ein durchschnittliches Haushaltsergebnis in Höhe von 0% des BIP nach ESVG zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Maastricht-Kriterien in der bisherigen Form (auch durch die Statistik Österreich) ausgelegt werden. Die Ermittlung der Maastricht-Ergebnisse durch die Statistik Österreich darf nur im Einvernehmen mit den FAG-Partnern erfolgen. Vorübergehende Unterschreitungen von - 0,10% und Überschreitungen in unbegrenztem Ausmaß des BIP sind zulässig, sofern über die gesamte FAG-Periode der Durchschnittswert von 0% des BIP erreicht wird.

Die Grundzüge für die Umsetzung dieser Vereinbarung werden in der Anlage 1 dargestellt.

Sonstige finanzausgleichsrechtliche Vereinbarungen

11. Der Sockelbetrag von derzeit 102,30 S pro Einwohner in § 10 Abs. 2 FAG beträgt im Jahr 2001: 602,31 S, im Jahr 2002: 53,40 Euro (735 ATS), im Jahr 2003: 63,03 Euro (867 ATS) und im Jahr 2004: 72,66 Euro (1000 ATS).
12. Der Bund leistet an die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern (ohne Wien) und die Statutarstädte bis 20.000 Einwohner eine Bedarfszuweisung. Diese beträgt im Jahr 2001 für die Gemeinden mit mehr als 20.000 und bis zu 50.000 Einwohnern (ausgenommen die Statutarstädte in dieser Gemeindegrößenklasse) und die Statutarstädte bis 20.000 Einwohner 23,427.472,- ATS und für die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und die Statutarstädte mit mehr als 20.000 Einwohnern 161,640.528,- ATS, und ab dem Jahr 2002 für die Gemeinden mit mehr als 20.000 und bis zu 50.000 Einwohnern (ausgenom-

- 7 -

men die Statutarstädte in dieser Gemeindegrößenklasse) und die Statutarstädte bis 20.000 Einwohner 2.095.435,-Euro (rund 28,8 Mio. ATS) und für die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und die Statutarstädte mit mehr als 20.000 Einwohnern 14.457.693 Euro (rund 198,9 Mio. ATS). Diese Beträge sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufzuteilen.

13. Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund werden in der kommenden Finanzausgleichsperiode Überlegungen anstellen, welche weiteren Alternativen eines aufgabenorientierten Finanzausgleiches diskutiert werden könnten.

14. Die Förderungsrahmen gemäß § 6 Abs. 2 des Umweltförderungsgesetzes betragen (in Mrd. S):

	Barwert
2001	3,5
2002	3,0
2003	3,0
2004	3,0

Die Förderungsrichtlinien werden vom BM/LFUW in Verhandlungen mit den FAG-Partnern überarbeitet werden. Sondertranchen wird es für den Zeitraum 2001 bis 2004 nicht geben.

Die Dotierung gemäß FAG wird wie bisher entsprechend dem Liquiditätsbedarf im jeweiligen Jahr erfolgen, d.h. mit folgenden Beträgen:

2001	0	
2002	0	
2003	157.143.000 Euro	(2.162.330.000 ATS)
2004	221.542.000 Euro	(3.048.489.000 ATS)

Die Spitzenabdeckung in den Jahren 2003 und 2004 erfolgt durch den UWWF. Die Abzüge lt. FAG werden von den Gebietskörperschaften im bisherigen Verhältnis getragen, d.h. (gerundet) Bund 70,8 % : Länder 16,4 % und Gemeinden 12,8 %.

Hinsichtlich der Dotierung in Form des Kostenbeitrages der Länder stimmen diese zu, dass die Einbehaltung dieser Beträge namens und auftrags der Länder durch das Bundesministerium für Finanzen zulasten ihrer Anteile an den Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile erfolgt.

15. Getränksteuer: Es wird in einer Arbeitsgruppe zu beraten sein, welche Möglichkeiten einer regelmäßigen Anpassung der Verteilung des derzeit im Verhältnis der gemeindeweisen Aufkommen 1993 bis 1997 verteilten Getränkesteuerausgleichs bestehen. Die anlässlich der Einigung über die Getränkesteuerersatzregelung vereinbarten Änderungen im FAG für die Jahre ab 2001 werden im FAG 2001 mit berücksichtigt.
16. Volkzählung: Die Gemeinden erhalten vom Bund im Jahr 2001 als Kostenersatz für die Volkszählung insgesamt 250 Millionen Schilling, wovon auf die Gemeinden bis 20.000 Einwohner (ausgenommen die Statutarstädte) 70 Mio. ATS und auf die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern (mit Wien als Gemeinde) sowie die Statutarstädte bis 20.000 Einwohner 180 Mio. ATS entfallen. Die Aufteilung erfolgt jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Die Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium anlässlich des Entwurfes einer Änderung des Meldegesetzes und des Volkszählungsgesetzes werden zurückgenommen.
17. Wertabgabe: Das Aufkommen an Werbeabgabe wird auf Bund, Länder und Gemeinden im Verhältnis 4,000 % : 9,083 % : 86,917 % verteilt. Die Aufteilung auf die Ertragsanteile der Länder länderspezifisch erfolgt mit folgenden Prozentanteilen:
- |            |          |
|------------|----------|
| Kärnten    | 30,352 % |
| Steiermark | 57,082 % |
| Vorarlberg | 12,566 % |

Die Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden auf die Gemeinden länderspezifisch erfolgt für die Jahre 2000 und 2001 zu 90 % nach dem durchschnittlichen Auf-

- 9 -

kommen an Gemeinde-Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe der Jahre 1996 bis 1998 und zu 10 % nach der Volkszahl. Das Verhältnis in der länderweisen Verteilung zwischen Aufkommen und Volkszahl beträgt in den weiteren Jahren:

	Aufkommen	Volkszähl
2002	80%	20%
2003	70%	30%
2004	60%	40%

Die Ertragsanteile an der Werbeabgabe bleiben bei der Berechnung der Landesumlage und der Vorwegabzüge für Bedarfszuweisungen, die Ertragsanteile der Länder an der Werbeabgabe bleiben bei der Berechnung des Länderkopfquotenausgleichs außer Ansatz. Der Teil der Gemeinde-Ertragsanteile, der länderweise nach dem Aufkommen verteilt wird, wird in der Unterverteilung gemeindeweise nach dem Durchschnitt der Aufkommen an Gemeinde-Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe verteilt. Auf dem Sonderkonto lukrierte Zinsen sind auf die Länder und Gemeinden im genannten Aufteilungsverhältnis aufzu teilen.

18. Um den Gebietskörperschaften für den Geltungsbereich des Finanzausgleichsgesetzes 2001 besondere Sicherheit hinsichtlich der für ihre Haushaltsführung zu erwartenden finanziellen Mittel zu gewährleisten, wird die Regierungsvorlage zur FAG 2001 derart gestaltet, dass die Bestimmungen
- ) über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel einschließlich der Regelung über die Statutarstädte
  - ) über die Verteilung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an der Werbeabgabe
- in Verfassungsrang gehoben werden.

- 10 -

### Gemeinsame Vorhaben

19. Bund, Länder und Gemeinden stimmen überein, dass die Verbesserung der staatlichen Leistungen eines der zentralen Themen der kommenden Finanzausgleichsperiode sein muss.

Die in den Kapiteln „Leistungsfähiger Staat“ und „Bundesstaat“ des Regierungsprogramms vorgesehenen Reformvorhaben werden mit Nachdruck und beschleunigt vorangetrieben.

Die Experten einer eigenen Struktur- und Aufgabenreformkommission werden von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam bestellt und erhalten den Auftrag, binnen 6 Monaten Strukturänderungen der Erfüllung staatlicher Aufgaben im Sinne des Pkt. 4 umsetzungsfähig aufzuarbeiten.

Den Experten wird es dabei freistehen, unter Setzung von Terminen Dienststellen der Gebietskörperschaften oder weitere Experten zur Mitwirkung einzuladen.

In dem Bericht werden insbesondere auch folgende Themen zu behandeln sein:

- In welchen zentralen Bereichen ist die staatliche Aufgabenwahrnehmung nicht mehr effizient und wo kann es zu Verschlankungen
  - durch Rückzug des Staates und Leistungswahrnehmung durch den Privatsektor,
  - durch Abbau von Paralleladministrationen im staatlichen Sektor,
  - durch Zusammenführung von Realisierungs- und Finanzierungsverantwortung oder
  - durch neue Organisationsformenkommen?
- Welche Aufgaben verlangen eine verbesserte Regelung der Zuständigkeiten für Gesetzgebung, Vollziehung und Besorgung, um die Verantwortlichkeiten

- 11 -

transparenter zu gestalten, die Bürgernähe der Aufgabenerfüllung zu verbessern und um effizientere Modelle der Aufgabenerfüllung zu ermöglichen?

- Welche Möglichkeiten gibt es, durch Kooperation und gemeinsame Einrichtungen öffentliche Mittel, z.B. in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, in der Straßenverwaltung, bei Förderungen u.a. effizienter einzusetzen?
- Welche dynamischen Wirkungen für die öffentlichen Ausgaben haben in der Rechtsordnung bereits vorgegebene Standards?

Der Bericht der Arbeitsgruppe wird Anlass einer umfassenden Aufgaben- und Finanzierungsdiskussion zwischen den Gebietskörperschaften mit dem generellen Ziel sein, Entscheidungen über Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen möglichst auf der gleichen Ebene zu treffen. Gemischte Zuständigkeiten bei der Durchführung und Finanzierung öffentlicher Aufgaben sollen auf ein klar definiertes Maß beschränkt werden.

Die Gebietskörperschaften sind sich bewusst, dass nur durch eine Rückführung staatlicher Aufgaben und ein Zurückdrängen der Regelungsdichte eine wirksame Reform möglich ist.

Sämtliche Änderungsbeschlüsse erfolgen einvernehmlich.

20. Die gesamten Erträge einnahmenseitiger Maßnahmen des Bundes aus den noch im Jahr 2000 zu beschließenden Maßnahmen verbleiben grundsätzlich dem Bund. Die Länder werden an den Mehreinnahmen des Bundes in Form eines absoluten Betrages in der Höhe von 1 Mrd. S/Jahr, der als Vorwegabzug gestaltet wird, beteiligt. Die Höhe der voraussichtlichen Mehreinnahmen des Bundes wird nach Beschluss der gesetzlichen Maßnahmen einvernehmlich fixiert und den Schlüsseländerungen im FAG zugrundegelegt. Es erfolgt eine jährliche Evaluation der Mehreinnahmen und gegebenenfalls eine Schlüsselanpassung rückwirkend und pro futuro.

- 12 -

21. Sonstige Regelungen bleiben unverändert. Dazu gehören z.B. die Europafinanzierung, die Förderung der Landwirtschaft, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe und Ausgleichszulagen und insb. die ab 2001 vorgesehene Regelung des Gemeindekopffquotenausgleichs (§ 21 FAG: 70 Mio. S + 1,26 % der Gemeindefortsanteile).

## Anlage 1

### Grundzüge für die Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik durch die Gebietskörperschaften

- Die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden verstärken die Stabilitätsorientierung ihrer Budgetpolitik. Dazu wird der österreichische Stabilitätspakt gemäß den nachstehenden Grundsätzen novelliert.
- Zum gemeinsamen Ziel tragen die Gebietskörperschaften folgendermaßen bei:

Der Bund verpflichtet sich, seine Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der unten genannten Beiträge von Ländern und Gemeinden der im Budgetprogramm der Bundesregierung genannte gesamtstaatliche Konsolidierungspfad realisiert wird.

Die Länder verpflichten sich für die gesamte FAG-Periode, einen durchschnittlichen Haushaltsüberschuss in Höhe von nicht unter 0,75 % des BIP nach ESVG, jedenfalls aber 23 Mrd. S, zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Vorübergehende Unterschreitungen von - 0,15 % des BIP und Überschreitungen in unbeschränktem Ausmaß sind zulässig, sofern über die gesamte FAG-Periode der Durchschnittswert von + 0,75 % des BIP erreicht wird. Die Länder können einen über die betreffende Landesquote hinausgehenden Überschuss ihren Gemeinden zur Verfügung stellen.

Die Gemeinden verpflichten sich für die gesamte FAG-Periode ein durchschnittliches Haushaltsergebnis im Ausmaß von 0% des BIP nach ESVG zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Vorübergehende Unterschreitungen von - 0,10 % des BIP und Überschreitungen in unbeschränktem Ausmaß sind zulässig, sofern über die gesamte FAG-Periode der Durchschnittswert von 0 % des BIP erreicht wird.

- 14 -

- Die vereinbarten Teilergebnisse gelten verbindlich, ein Sanktionsmechanismus in Anlehnung an entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene wird zur Absicherung eingerichtet.
- Ein ebenfalls sanktioniertes Informationssystem wird zur Unterstützung des Vollzuges des novellierten Stabilitätspaktes eingerichtet.

Anlage 2

WIFO	2000	2001	2002	2003
0,60%	16,93	17,73	18,03	18,57
0,75%	21,17	22,16	22,54	23,21
0,78%	22,01	23,05	23,44	24,14
	WIFO			
	Schätzung Juni 2000			
	2.522,1 Mrd. S	2.954,6 Mrd. S	3.005,4 Mrd. S	3.095,2 Mrd. S

WIFO	2000	2001	2002	2003
0,60%	16,93	17,73	18,03	18,57
0,75%	21,17	22,16	22,54	23,21
0,78%	22,01	23,05	23,44	24,14
	WIFO			
	Schätzung Juni 2000			
	2.522,1 Mrd. S	2.954,6 Mrd. S	3.005,4 Mrd. S	3.095,2 Mrd. S

**Volkszählung**

Land	2000	2001	2002	2003
Burgenland	3,4747	799,18	140	659,18
Kärnten	7,02685	1.616,18	100	1.516,18
Niederösterreich	18,90525	4.348,21	160	4.188,21
Oberösterreich	17,10514	3.934,18		
Salzburg	6,18751	1.423,13		
Steiermark	15,19893	3.495,29	170	3.325,29
Tirol	8,09937	1.862,86		
Vorarlberg	4,25194	977,95		
Wien	19,75231	4.543,03		
	100	23.000,00	570,00	23.000,00

Beitrag der  
 vorwegentl.  
 beider  
 Quotenberechnung  
 im Mio. S.

Anteil der  
 Finanzschwachen  
 Länder, die bereits  
 beide DZ/Quoten  
 vorwegentl. hatten

Vz. Verhältnis der  
 Restzahlungen der  
 Vorwegentl. auf  
 Länder mit  
 restl. Landbeitr.  
 und Wien  
 Vz. Verhältnis  
 im Mio. S.

Summe der  
 Länder mit  
 restl. Landbeitr.  
 im Mio. S.

Nebenabrede des Bundes, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zur Paktierung über den Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004:

Es wird eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, bis 2003 eine neue und moderne Form der Grundsteuer einzuführen, bei der nicht mehr auf einen Einheitswert abgestellt werden sollte. In dieser Arbeitsgruppe wird auch über die Möglichkeit einer Einbindung der Bodenwertabgabe in die neue Grundsteuer beraten werden.